

Az.: S 9 SO 4798/19 ER



## SOZIALGERICHT FREIBURG

### Beschluss in dem Rechtsstreit

Odin [REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragsteller -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Alfred Kroll,  
Altburger Str. 17, 26135 Oldenburg

gegen

Landkreis Ortenaukreis  
vertreten durch den Landrat  
Badstr. 20, 77652 Offenburg

- Antragsgegner -

Die 9. Kammer des Sozialgerichts Freiburg  
hat am 16.01.2020 in Freiburg  
durch den Richter am Sozialgericht Bergmann

ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

**Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller ab sofort bis zur bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, längstens jedoch bis zum 31.12.2020, Eingliederungshilfe in Form eines Gebärdendolmetschers oder einer Gebärdendolmetscherin für den Unterricht in den Fächern Chemie, Biologie und Physik zu gewähren.**

**Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu erstatten.**

### Gründe

Der am [REDACTED] 2003 geborene Antragsteller besucht die 10. Klasse des Gymnasiums des staatlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat, Förderschwerpunkt Hören [REDACTED] (BBZ). Seinen Antrag vom 17.12.2018 auf Übernahme der Kosten für einen Gebärdendolmetscher in den Fächern Chemie, Biologie und Physik im Rahmen der Eingliederungshilfe lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 21.12.2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 27.11.2019 ab. Dagegen ist unter dem Az. S 9 SO 5300/19 beim Sozialgericht Freiburg eine am 19.12.2019 eingegangene Klage anhängig, mit der der Antragsteller sein Begehren weiterverfolgt. Bereits am 3.12.2019 hatte der Antragsteller durch seinen Bevollmächtigten eine (nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids für erledigt erklärte) Untätigkeitsklage erhoben sowie den vorliegenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Der Antragsgegner ist dem Antrag entgegengetreten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Verfahrens sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die vom Antragsgegner vorgelegten Teile der den Antragsteller betreffenden Verwaltungsakte (Bl. 1 bis 171) sowie die elektronische Verfahrensakte des Gerichts Bezug genommen.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Der Antragsteller beehrt die vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners zur Erbringung von Leistungen. Daher ist die vorläufige Rechtsschutzform der Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft. Danach sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt die - grundsätzlich lediglich summarisch zu prüfende - Erfolgsaussicht in der Hauptsache (Anordnungsanspruch) und die Erforderlichkeit einer vorläufigen gerichtlichen Entscheidung (Anordnungsgrund) voraus. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung <ZPO>). Beides sind gleichberechtigte Voraussetzungen, die ein bewegliches System darstellen: Je wahrscheinlicher der Erfolg in der Hauptsache, desto geringer können die Anforderungen an den Anordnungsgrund sein und umgekehrt. Völlig fehlen darf aber keine der beiden Voraussetzungen. Auch sind die insoweit zu stellenden Anforderungen umso

niedriger, je schwerer die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbundenen Belastungen - insbesondere auch im Hinblick auf ihre Grundrechtsrelevanz - wiegen. Die Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind wegen des sich aus Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes ergebenden Gebotes der Sicherstellung einer menschenwürdigen Existenz sowie des grundrechtlich geschützten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz u.U. nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen. Ist eine der drohenden Grundrechtsverletzung entsprechende Klärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich - etwa weil es dafür weiterer, in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu verwirklichender tatsächlicher Aufklärungsmaßnahmen bedürfte -, ist es von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, wenn die Entscheidung über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes dann auf der Grundlage einer Folgenabwägung erfolgt. Übernimmt das einstweilige Rechtsschutzverfahren allerdings vollständig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens und droht eine endgültige Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung der Beteiligten, müssen die Gerichte dem bei den Anforderungen an die Glaubhaftmachung zur Begründung von Leistungen zur Existenzsicherung in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes Rechnung tragen. Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung haben sich am Rechtsschutzziel zu orientieren, das mit dem jeweiligen Rechtsschutzbegehren verfolgt wird (BVerfG, Beschl. v. 6.8.2014, Az. 1 BvR 1453/12, <juris>).

Ausgehend von diesen Grundsätzen war wie erkannt zu entscheiden, da Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund zumindest ernsthaft möglich erscheinen und somit glaubhaft gemacht sind, die in Anbetracht des Gewichts und der Grundrechtsrelevanz der infrage stehenden Belange des Antragstellers an und für sich gebotene vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ohne Gefährdung des effektiven Rechtsschutzes nicht möglich ist und die danach gebotene Folgenabwägung zugunsten des Antragstellers ausfällt.

Rechtsgrundlage der zwischen den Beteiligten streitbefangenen Leistungen waren bis zum 31.12.2019 die §§ 19 Abs. 3, 53 Abs. 1 S. 1, 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) i.V.m. § 12 Nr. 1 der Eingliederungshilfe-Verordnung (Eingliederungshilfe-VO). Seit 1.1.2020 richtet sich der Anspruch des Antragstellers nach § 112 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der seit diesem Tag geltenden Fassung (nachfolgend n.F.).

Der Antragsteller erfüllt u.a. aufgrund seiner unstreitigen, an Taubheit grenzenden Innenohrschwerhörigkeit die persönlichen Voraussetzungen des § 99 SGB IX n.F. i.V.m. § 53 Abs. 1 SGB XII und § 1 Nr. 5 Eingliederungshilfe-VO in der am 31.12.2019 geltenden Fassung. Danach erhalten u.a. Personen Leistungen der Eingliederungshilfe, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist. Auch stellt die begehrte Unterstützung durch einen Gebärdendolmetscher in bestimmten Schulfächern eine im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe an Bildung i.S.d. Eingliederungshilfe grundsätzlich statthafte Hilfeform dar, soweit sie nicht den Kernbereich pädagogischer Tätigkeit berührt, für den eine Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe ausgeschlossen wäre (BSG-Urt. v. 9.12.2016, Az. B 8 SO 8/15 R, <juris>). Denn nach § 112 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII n.F. umfassen die Leistungen zur Teilhabe an Bildung Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere (wie hier) im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen; nach § 112 Abs. 1 S. 3 SGB IX n.F. fallen hierunter auch heilpädagogische *und sonstige Maßnahmen*, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Diese weiteren Voraussetzungen dürften ebenfalls erfüllt sein. Der Kernbereich pädagogischer Tätigkeit, der nach Sinn und Zweck gänzlich außerhalb der Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe liegt, beschränkt sich nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eng auf die Unterrichtsgestaltung selbst, d.h. die Vorgabe und Vermittlung der Lerninhalte, die Bestimmung der Unterrichtsinhalte, das pädagogische Konzept der Wissensvermittlung und die Bewertung der Schülerleistungen. Der Eingliederungshilfe unterfallen dagegen sowohl unterrichtsbegleitende als auch sonstige pädagogische Maßnahmen mit unterstützendem Charakter sowie nichtpädagogische Maßnahmen. Der Kernbereich pädagogischer Tätigkeit ist nicht betroffen, wenn die Schulbegleitung die eigentliche pädagogische Arbeit der Lehrkraft nur absichert. Ihn berühren deshalb alle integrierenden, beaufsichtigenden und fördernden Assistenzdienste nicht, die flankierend zum Unterricht erforderlich sind, damit der behinderte Mensch das pädagogische Angebot der Schule überhaupt wahrnehmen kann (BSG-Urt. v. 18.7.2019, Az. B 8 SO 2/18 R, <juris>, Rn. 16). Die zwischen den Beteiligten streitige Leistung eines Gebärdendolmetschers für bestimmte Schulfächer betrifft weder die inhaltliche Bestimmung noch die Vermittlung der Lern- und Unterrichtsinhalte oder die Bewertung von Schülerleistungen. Es handelt sich dabei um geradezu typische integrierende Assistenzdienste unterstützenden Charakters, die dem Antragsteller – seinem konkreten, durch die Hörschädigung geprägten Teilhabebedarf Rechnung tragend – die vollständige Wahrnehmung des

pädagogischen Angebots der Schule überhaupt ermöglichen soll. Diese Maßnahme dürfte hier weiter erforderlich und geeignet sein, dem Antragsteller den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierfür sprechen die mit dem Antrag vorgelegten Stellungnahmen des BBZ vom 5.12.2018 und 5.11.2019, wobei der Schlusssatz der letztgenannten gleichsam die Quintessenz der dort vertretenen Auffassung darstellt: „Um die erforderliche Teilhabe an Unterrichtsinhalten zu ermöglichen, ist es daher dringend erforderlich, dass (der Antragsteller) durch professionelle Gebärdendolmetscher\*innen unterstützt wird.“ Diesen Stellungnahmen kommt besondere Beweiskraft zu, da die Lehrkräfte eines Eingliederungshilfeberechtigten regelmäßig über einen pädagogisch reflektierten Einblick aus erster Hand verfügen (so bereits LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 16.12.2015, Az. L 2 SO 4762/14, <juris>).

Der Antragsgegner kann sich schließlich auch nicht auf den Nachranggrundsatz berufen, weil es sich beim BBZ um eine staatliche sonderpädagogische Bildungs- und Beratungsstelle mit Förderschwerpunkt Hören handelt, die seines Erachtens adäquates Lehrpersonal einschließlich eines etwa benötigten Gebärdendolmetschers zu stellen verpflichtet ist. Zwar fehlt es wegen des Nachrangs der Eingliederungshilfe (§ 91 Abs. 1 SGB IX n.F.) an der Erforderlichkeit der Leistung, wenn diese von anderen, z.B. der Schule selbst, oder von Trägern anderer Sozialleistungen erbracht wird. Der Nachrang der Eingliederungshilfe kommt aber nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nur zum Tragen, wenn die anderweitige Verpflichtung der Schule tatsächlich erfüllt wird oder zumindest ohne Weiteres realisierbar ist. Denn außerhalb des Kernbereichs besteht - selbst wenn die Maßnahme (auch) zum schulischen Aufgabenbereich der Schulverwaltung gehört - jedenfalls eine nachrangige Verpflichtung zur Erbringung unterstützender Hilfen, wenn der Eingliederungsbedarf tatsächlich nicht durch die Schule gedeckt wird. Der Sozialhilfeträger muss dann vorleisten und kann ggf. mittels einer Überleitungsanzeige (§ 93 SGB XII bzw. § 141 SGB IX n.F.) beim zuständigen Schulträger Rückgriff nehmen (BSG-Urt. v. 18.7.2019, a.a.O., Rn. 21 m.w.N.). Hier ist anhand der vorgelegten Stellungnahmen des BBZ ohne weiteres nachvollziehbar, dass der Bedarf weder tatsächlich durch diese Einrichtung gedeckt wird, noch der Antragsteller eine Bedarfsdeckung durch seine Schule ohne weiteres herbeiführen könnte.

Bei dem nach all dem zu unterstellenden Anordnungsanspruch besteht auch ein Anordnungsgrund. Dieser ergibt sich aus dem erheblichen grundrechtlichen Gewicht des infrage stehenden Anspruchs auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung einerseits, der Irreversibilität einer

diesbezüglichen Rechtsverletzung andererseits. Selbst im Falle eines endgültigen Obsiegens des Antragstellers in der Hauptsache ließe sich nämlich der bereits seit dem Schuljahr 2018/2019 und bis auf weiteres nicht gedeckte Teilhabebedarf weder nachholen noch die hiermit einhergehende Rechtsverletzung auf andere Weise vollständig ausgleichen.

Auch eine Folgenabwägung fällt zugunsten des Antragstellers aus. Würde dem Antragsteller im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die beantragte Leistung versagt, obwohl er objektiv hierauf einen Anspruch hat, hätte dies (wie dargelegt) eine schwere und irreversible Grundrechtsbeeinträchtigung zur Folge. Der umgekehrte Fall ~ Erlass der einstweiligen Anordnung trotz objektiv nicht bestehenden Anspruchs ~ würde zwar zu einer ungerechtfertigten finanziellen Belastung des Antragsgegners führen. Diese Gefahr ist aber wegen der höher zu bewertenden Belange des Antragstellers hinzunehmen, zumal es dem Antragsgegner – sollte seine Rechtsauffassung zutreffen, dass der Antragsteller bedarfsdeckende Leistungen zur Teilhabe an Bildung vom BBZ oder vom Schulträger beanspruchen kann – freisteht, hieraus resultierende Ansprüche des Antragstellers auf sich überzuleiten (BSG a.a.O.).

Das Gericht hat den Antragsgegner abweichend vom ausdrücklichen, auf die Erteilung einer Kostenübernahmeerklärung beschränken Antrag allgemein zur Erbringung von Eingliederungshilfe in Form eines Gebärdendolmetschers oder einer Gebärdendolmetscherin verpflichtet. Denn der Antragsgegner entscheidet über Art und Maß der Leistungserbringung nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 107 Abs. 2 SGB IX n.F.), was insbesondere auch ein Auswahlermessen hinsichtlich der Leistungsform (§ 105 Abs. 1 SGB IX n.F.: Geld-, Sach- oder Dienstleistungen) beinhaltet. Anhaltspunkte für eine Ermessensreduzierung auf Null dergestalt, dass ausschließlich die Leistungserbringung in Form einer Kostenübernahmeerklärung rechtmäßig wäre, sind nicht ersichtlich. Es steht dem Antragsgegner daher frei, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Leistungsform zu entscheiden. Das Gericht hat weiter nach seinem Ermessen (§ 938 Abs. 1, ZPO i.V.m. § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG) zur Sicherung der Belange des Antragsgegners die Geltung der vorliegenden einstweiligen Anordnung zunächst bis längstens zum 31.12.2020 beschränkt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann mit der Beschwerde an das Landessozialgericht Baden-Württemberg angefochten werden (§ 172 Sozialgerichtsgesetz - SGG -).

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Freiburg, Habsburgerstr. 127, 79104 Freiburg, einzulegen (§§ 173 S. 1, 65a Abs. 1 SGG). Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird (§ 173 S. 2 SGG).

gez. Bergmann  
Richter am Sozialgericht

Die Übereinstimmung des Abdruckes  
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt:

Freiburg i. Br., den 17.01.2020



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle